



Merkblatt Q11: Quellensteuer ab 2024

Quellenbesteuerung von Personen im Prostitutionsgewerbe

1 Allgemeines

- 1.1** Dieses Merkblatt gilt für Personen, **die im Prostitutionsgewerbe tätig sind** (Sexarbeitende). Als Prostitution gilt das Erbringen von Handlungen sexueller Art für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen gegen Entgelt (Art. 2 des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe, PGG; BSG 935.90).
- 1.2** Die Tätigkeit in einem gemäss Art. 5 PGG bewilligungspflichtigen Betrieb gilt in der Regel als unselbstständige Erwerbstätigkeit. Darunter fallen Erotiketablisements (typischerweise mit Internet oder Medienauftritt, Empfang, Bar, Sauna, gemeinsam genutzten Spezialeinrichtungen usw.) wie Massagesalons, Kontaktbars, erotische Saunacclubs oder Escortdienste (Begleitservice).

2 Quellenbesteuerte Person (qsP)

Dem Steuerabzug an der Quelle unterstehen Sexarbeitende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland sowie Sexarbeitende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, welche

- nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder des Schweizer Bürgerrechts sind, und
- nicht mit einer Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft leben, die im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder des Schweizer Bürgerrechts ist.

3 Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Der Inhaber oder die Inhaberin der Betriebsbewilligung gemäss Art. 5 PGG gilt als Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin. Er oder sie ist als Schuldner bzw. Schuldnerin der steuerbaren Leistung verpflichtet, die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten oder von der qsP einzufordern und diese periodisch der Steuerverwaltung des Kantons Bern abzuliefern und hierüber abzurechnen. Der SSL hat zudem sämtliche, für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen und **haftet** für die Entrichtung der Quellensteuer.

4 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind sämtliche Bruttoeinkünfte, welche die im Prostitutionsgewerbe tätige Person erzielt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vergütungen durch den SSL oder die Kundinnen und Kunden direkt an die Sexarbeitenden bezahlt werden. Zu den steuerbaren Bruttoeinkünften zählen ebenfalls Naturalleistungen wie kostenlose Getränke oder Verpflegung sowie das kostenlose zur Verfügung stellen eines Zimmers zu Wohnzwecken.

5 Steuerberechnung

- 5.1** Die Steuerberechnung hat anhand der effektiven Bruttoeinkünfte zu erfolgen. Erfahrungsgemäss sind diese für die SSL mangels zuverlässiger Unterlagen schwierig zu ermitteln. In einem solchen Fall erfolgt eine ermessensweise Festsetzung der geschuldeten Quellensteuer in Form einer Pauschale von CHF 25.– pro qsP und Arbeitstag. Als Arbeitstag gilt jeder Kalendertag, an welchem die qsP mindestens einen Kunden oder eine Kundin bedient hat. Der SSL ist verpflichtet, ein entsprechendes Kalendarium der Arbeitstage pro qsP sicherzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht wird die Pauschale von CHF 25.– für jeden Kalendertag erhoben, für welchen eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt worden oder die Meldung im Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit erfolgt ist.

Berechnung Tagespauschale

	CHF
Tageseinkommen (nach Ermessen)	300.–
Monats-Bruttolohn 21,67 x CHF 300.– =	6 500.–
./. Gewinnungskosten (20 % *)	– 1 300.–
Quellensteuerpflichtiges Einkommen	5 200.–
Quellensteuersatz gemäss Tarif A0Y	11.52 %
Quellensteuer pro Monat	599.05
Quellensteuer pro Tag (599.05/21.67)	27.65
Abgerundete Tagespauschale	25.00

* Im Tarif A0Y sind bereits die üblichen Berufskosten pauschal berücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Gewinnungskostenabzug wird den besonderen Umständen des Prostitutionsgewerbes (insbesondere Zimmermieten inkl. Nebenkosten) Rechnung getragen.

- 5.2** Sofern der SSL die effektiven Bruttoeinkünfte der qsP mittels entsprechender Unterlagen einwandfrei ermittelt, wird die geschuldete Quellensteuer nach den ordentlichen Quellensteuertarifen berechnet. Die Quellensteuer bemisst sich nach der Höhe des monatlichen **Bruttoeinkommens**. Der anwendbare Tarif richtet sich nach der konkreten Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, usw.) und beinhaltet gewisse gesetzlich vorgesehene Abzüge (z.B. Kinderabzüge, Abzüge für Berufskosten und Sozialversicherungsbeiträge, usw.).
- Geht eine qsP im gleichen Monat noch mindestens einer anderen Erwerbstätigkeit nach oder erhält Ersatzeinkünfte (z.B. Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfalltaggelder, Teilinvalidenrenten, usw.), gilt mindestens der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmendes Einkommen (CHF 5725, Stand 01.01.2024). Das heisst, für den vom Bruttoeinkommen abzuziehenden Betrag ist der Prozentsatz massgebend, der nach dem anwendbarem Tarif bei einem Bruttoeinkommen von CHF 5725 gilt. Liegt das effektive Bruttoeinkommen in einem Monat über diesem Medianwert, gilt der effektive Bruttolohn gleichzeitig als satzbestimmendes Einkommen.

Die Steuertabellen mit den anwendbaren Steuersätzen stehen auf der Website der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung (www.taxme.ch, siehe auch www.be.ch/taxinfo)

Effektive Quellensteuerabrechnung

Eine alleinstehende, römisch-katholische Person ohne Kinder erzielt im Juli 2024 ein Bruttoeinkommen von CHF 5000.–. Es kommt der Tarif AOY zur Anwendung. Die Person ist im gleichen Monat bei mehreren bewilligungspflichtigen Betreibern tätig. Als satzbestimmendes Einkommen gilt deshalb der Medianwert. Gemäss Steuertabelle 2024 des Kantons Bern gilt bei einem Bruttoeinkommen von CHF 5725.– ein Steuersatz von 12,39 %.

Geschuldete Quellensteuer: CHF 5000.– x 12,39 % = CHF 619.50

6 Rechte der qsP

- 6.1** Die im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen können für jedes Steuerjahr eine Bestätigung der Steuerverwaltung des Kantons Bern über die abgelieferten Quellensteuern verlangen.
- 6.2** Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden oder hat sie vom SSL keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, kann sie bis 31. März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Neuberechnung der geschuldeten Quellensteuer verlangen, sofern sie die effektiv erzielten Bruttoeinkünfte sowie die nicht berücksichtigten Berufskosten anhand geeigneter Belege nachweist.
- 6.3** Abweichende Bestimmungen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

7 Verfahren

- 7.1** Die Meldung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Person erfolgt bei der Steuerverwaltung innert 8 Tagen seit Stellenantritt mit dem [Melde-/Mutationsformular](#) oder spätestens zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuern (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch).
- 7.2** Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der SSL hat die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten oder monatlich bei der qsP einzufordern.
- Rechnet der SSL die Quellensteuer über **BE-Login** ab, muss er die Daten innert 30 Tagen nach Ablauf der für ihn geltenden Abrechnungsperiode im System erfassen und übermitteln. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe erhält der SSL eine Bezugsprovision von **2 %**.
- Abrechnungen in **Papierform** sind innert 30 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.
- 7.3** Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:
- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
 - Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
 - Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.
- 7.4** Die eingeforderte Quellensteuer ist mit der **mit separater Post zugestellten QR-Rechnung innert 30 Tagen einzuzahlen**. Zahlt der SSL die Quellensteuer zu spät ein, wird die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

- 7.5** Der **SSL haftet** für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung. Der SSL stellt der qsP unaufgefordert eine **Bescheinigung** über die abgezogene Quellensteuer aus.
- 7.6** Ist der SSL mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht verlangen. Der SSL bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuern mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern abzurechnen.